



KONKORDATSKOMMISSION BETREFFEND DIE SICHERHEITS- UNTERNEHMEN (KSU)



Den Bewilligungsgesuchen beizulegende Dokumente

(Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen)

Die dem Gesuch beigefügten Unterlagen dürfen **nicht älter als drei Monate** sein.

Beizulegende Dokumente für Ausübungsbewilligung

Kopie eines Identitätsausweises und für Ausländer-innen, Kopie der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung	
zwei farbige Fotos, neueren Datums und zugeschnitten auf Passformat 3,5 x 4,5 cm	
amtliche Wohnsitzbestätigung	
Handlungsfähigkeitsbescheinigung der Erwachsenenschutzbehörde des Wohnortes	⚠
Auszug aus dem Betreibungsregister (letzte-5 Jahre)*	⚠
Strafregisterauszug	⚠
Kopie der durch einen Nicht-Konkordatskanton ausgestellten Ausübungsbewilligung (Art. 10)	
Kopie der durch einen Nicht-Konkordatskanton ausgestellten Waffentragbewilligung (Art. 10)	
Kopien allfälliger strafrechtlicher Entscheidungen gegen die betreffende Person (letzte 10 Jahre)	
Andere	

⚠ oder eine gleichwertige ausländische Bescheinigung

* Mit diesem Schreiben bestätigt der/die Arbeitgeber-in, vom Betreibungsregisterauszug Kenntnis genommen zu haben. Er/sie wird darauf hingewiesen, dass Sicherheitsbeamten/-innen die Anstellungsvoraussetzung der Solvabilität nicht mehr erfüllen müssen (Entscheid der KKJPD vom 3. November 2022) und die Bewilligungsbehörde den Betreibungsregisterauszug fortan weder prüfen noch berücksichtigen wird.

Zusätzliche Dokumente für Betriebsbewilligung

Schriftliche, die verantwortliche(n) Person(en) betreffende Erklärung des Unternehmens (Art. 7 Abs. 3)
Auszug aus dem Handelsregister (für eingetragene Unternehmen)
Auszug aus dem Betreibungsregister des Unternehmens (letzte 5 Jahre)*
Haftpflichtversicherungsnachweis (Betriebshaftpflicht)
Beschreibung des benutzten Materials (Art. 20)
für juristische Personen, Gesellschaftsstatuten oder -vertrag (Kopien)
die durch einen Nicht-Konkordatskanton ausgestellte Betriebsbewilligung (BMG) (Art. 10)

Weitere Informationen finden Sie in der KSU-Hilfscheckliste

* Solvabilität wird für Unternehmensverantwortliche weiterhin vorausgesetzt.